

Produkt:	11.02.02 - Abwasserbeseitigung
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Frau Wicke
Datum:	24.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	18.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2024	

**Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim****Siebte Änderungssatzung****Anpassung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Grubenentleerung zum 01.01.2025****Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die siebte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim (Anlage 2)**

**Sachdarstellung:****§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser****§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

Die Stadt Lampertheim erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes Gebühren für das Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, das auf versiegelten Flächen anfällt und den kommunalen Entwässerungsanlagen zugeführt wird. Die Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, wobei zu beachten ist, dass Über- und Unterdeckungen in einem 5-Jahres-Zeitraum auszugleichen sind (der Ausgleich hat getrennt nach Gebührenart zu erfolgen). Auf Basis dieser Regelung konnten in den letzten Jahren die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser relativ konstant gehalten werden. Aufgrund verschiedener Faktoren müssen die Gebühren für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 angepasst werden, u.a. liegt die vollständige Auswertung der Neubewertung der für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehenden Flächen vor und wurde eingearbeitet.

Die Kalkulation wurde von der Stadtverwaltung an ein renommiertes Wirtschaftsberatungsbüro vergeben.

Nach der vorliegenden Kalkulation ist die Schmutzwassergebühr auf 2,78 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen, die Niederschlagswassergebühr auf 0,49 €/m<sup>2</sup> zu senken.

Bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 ist ein bisher nicht verrechneter Teilbetrag aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Höhe von 315.418,15 € gebührenmindernd einbezogen worden. Bei der Niederschlagswassergebühr wurde die noch nicht verrechnete Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 368.927,34 € gebührenmindernd angesetzt.

Die Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Kalkulationsperioden bis einschließlich 2020 wurde bereits verrechnet. Aus den Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen der Jahre 2021 bis 2023 nach den Vorschriften des KAG wurden bisher folgende Beträge nicht verrechnet:

	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	EUR	EUR	EUR
<b>Gebühr Schmutzwasser</b>			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	165.429,50	13.487,86	236.500,79
<b>Gebühr Niederschlagswasser</b>			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	368.927,34	207.564,85	629.330,86

Nach Anrechnung der Gebührenüberdeckungen verbleiben somit noch folgende in Folgejahren anzurechnende Über- und Unterdeckungen:

	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	EUR	EUR	EUR
<b>Gebühr Schmutzwasser</b>			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	0,00	100.000,00
<b>Gebühr Niederschlagswasser</b>			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	207.564,85	629.330,86

Während das Hessische KAG in § 10 Abs. 2 Satz 7 den Ausgleich von Kostenüberdeckungen vorschreibt, spricht das Gesetz nur davon, dass Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen. Die unterschiedliche Behandlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen liegt im Ermessensbereich des die Gebühr Festsetzenden. Da die Verwaltung weiterhin bestrebt ist, die Gebühren konstant zu halten, wurde im Bereich Schmutzwasser nur ein Teilbetrag verrechnet. Die verbleibenden Gebührenüberdeckungen stehen dann in Folgejahren bereit, um bei dem voraussichtlich weiterhin hohen Instandhaltungsaufwand die Gebühren konstant halten zu können. Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für das Jahr 2025 ohne Berücksichtigung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre die folgenden Abwassergebühren erhoben werden:

<b>Jahr</b>	<b>2025</b>
	(nachrichtlich)
<b>Gebühr Schmutzwasser</b>	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	4.566.169,55
Abwassereinleitungsmenge (m <sup>3</sup> )	1.530.000
Gebührensatz (EUR/m <sup>3</sup> )	2,98

<b>Jahr</b>	<b>2025</b>
	(nachrichtlich)
<b>Gebühr Niederschlagswasser</b>	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.136.838,15
Versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )	3.622.300
Gebührensatz (EUR/m <sup>2</sup> )	0,59

Unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung folgende Abwassergebühren erhoben werden:

<b>Jahr</b>	<b>2025</b>
<b>Gebühr Schmutzwasser</b>	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	4.566.169,55
Über-/Unterdeckung (././+) 2021	-165.429,50
Über-/Unterdeckung (././+) 2022	-13.487,86
Über-/Unterdeckung (././+) 2023	-136.500,79
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag unter Berücksichtigung von Überdeckung	4.250.751,40
Abwassereinleitungsmenge (m <sup>3</sup> )	1.530.000
Gebührensatz (EUR/m <sup>3</sup> )	<b>2,78</b>

Für den Kalkulationszeitraum 2025 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von 2,78 €/m<sup>3</sup>.

<b>Jahr</b>	<b>2025</b>
<b>Gebühr Niederschlagswasser</b>	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.136.838,15
Über-/Unterdeckung (././+) 2021	-368.927,34
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag unter Berücksichtigung von Überdeckung	1.767.910,81
Versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )	3.622.300
Gebührensatz (EUR/m <sup>2</sup> )	<b>0,49</b>

Für den Kalkulationszeitraum 2025 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von 0,49 €/m<sup>2</sup>.

**§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben**

Ebenso sind die Gebühren für die Grubentleerungen ab dem 01.01.2025 anzupassen. Dies liegt darin begründet, dass die zum 01.01.2024 in Kraft getretene Änderung bei der Abrechnung zu Verwerfungen in Einzelfällen geführt hat. Die Stadtverwaltung konnte mit dem Auftragnehmer einen praxisnahen Nachtrag verhandeln, nach dem für den Grubenbesitzer immer die günstigste Gebühr anzusetzen ist.

Bei Entnahmen größer 10 cbm werden je weiterem Kubikmeter 18,00 € berechnet. Eine Pauschale für den An- und Abfahrt wird in diesem Fall nicht separat vergütet.

Eine Synopse der geänderten Satzungsteile ist als Anlage 1 beigefügt.

erstellt:	freigegeben:
Wicke Fachbereichsleiterin FB 60	Störmer Bürgermeister

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**

--

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  ( ) Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. ( ) Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	

<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. <input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		